



R I C H T L I N I E 05

gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 und 7 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, LGBl. Nr. 83, i. d. F. LGBl. Nr. 96/2017

FÜR DIE GENEHMIGUNG VON MEDIZINISCH-TECHNISCHEN GROßGERÄTEN IN OÖ. FONDSKRANKENANSTALTEN

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 beschließt die Oö. Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

§ 1

Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten

Die Aufstellung von medizinisch-technischen Großgeräten in Oö. Fondskrankenanstalten im Sinne des 2. Hauptstückes, 3. Abschnitt der Gesundheitsplanungs GmbH gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2017, i. d. F. BGBl. I Nr. 131/2017, bzw. mit dem Landeskrankenanstaltenplan Oö. KAG 1997 und der Verordnungen gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997 unterliegt der Genehmigung des Oö. Gesundheitsfonds.



§ 2

Antragstellung

(1) Rechtsträger von Oö. Fondskrankenanstalten, die die Erstaufstellung oder die Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte beabsichtigen, haben einen Antrag auf Genehmigung mittels Antragsformular an die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds zu stellen.

(2) Der Antrag hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Art des medizinisch-technischen Großgerätes (Fabrikat, allfällige Zusatzausstattung), soweit dies schon feststeht,
- Aufstellungsort (Abteilung, Institut),
- notwendige bauliche Maßnahmen,
- voraussichtliche tägliche Einsatzzeit,
- personelle Auswirkungen,
- voraussichtliche Investitionskosten (nach Möglichkeit Beilage der Angebote),
- voraussichtlicher laufender Betriebsaufwand,
- Finanzierungsplan.

§ 3

Antragsprüfung

(1) Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag ohne unnötigen Aufschub zu prüfen.



§ 4

Entscheidung der Oö. Gesundheitsplattform

(1) Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag des Rechtsträgers der Oö. Fondskrankenanstalt mit ihrer Stellungnahme der Oö. Gesundheitsplattform ohne unnötigen Aufschub zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Oö. Landes-Zielsteuerungskommission werden die Anträge zur Kenntnis gebracht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Oö. Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten außer Kraft.